



Berlin, 24.09.2010

Allgemeine Geschäftsbedingungen der sib – Systemintegration Berlin, Förster & Thielemann GbR

1. Allgemeines

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von der Firma sib – Systemintegration Berlin, Förster & Thielemann GbR (nachfolgend „sib“ genannt) an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend „Vertragspartner“ genannt) zu erbringenden Lieferungen und sonstige Leistungen.

Die „sib“ akzeptiert keine entgegenstehenden und abweichenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners. Dies gilt auch für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Vertragspartners nicht im Widerspruch zu den Geschäftsbedingungen der „sib“ stehen oder diese ergänzen. Die Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden selbst dann nicht Inhalt des Vertrages, wenn die „sib“ in Kenntnis solcher Bedingungen die Lieferung oder Leistungen vorbehaltlos ausführt. Ausgenommen hiervon sind Bedingungen des Vertragspartners, denen die „sib“ im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch für alle künftigen Lieferungen und sonstigen Leistungen der „sib“ an den Vertragspartner. Der Vertragspartner erkennt die alleinige Geltung der Geschäftsbedingungen der „sib“ an, auch wenn er sich auf seine eigenen Geschäftsbedingungen bezieht.

Zusagen oder Nebenabreden bedürfen für ihre Wirksamkeit stets eine schriftliche Bestätigung durch die „sib“.

2. Angebote und Vertragsabschluss, Unterlagen

1. Die Angebote der „sib“ sind stets freibleibend. Ein Vertrag zwischen den Parteien kommt erst durch eine schriftliche Annahmestätigung/Auftragsbestätigung der „sib“, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung zustande. Nur die Bedingungen der schriftlichen Annahmestätigung/Auftragsbestätigung sowie die Geschäftsbedingungen der „sib“ werden Vertragsinhalt.

2. Nachträgliche Änderungen oder zusätzliche Leistungen werden gesondert abgerechnet. Werden Arbeiten und Montagen insbesondere aufgrund nachträglicher Änderungswünsche des Vertragspartners zusätzlich ausgeführt bzw. wiederholt, sind diese besonders zu vergüten, es sei denn, diese zusätzlichen Arbeiten und Montagen hat die „sib“ zu vertreten. Wurde über die Höhe der Vergütung vor Arbeitsbeginn keine Vereinbarung getroffen, gelten die aktuellen Stundensätze der „sib“.

3. Die zum Angebot gehörigen Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Technische und gestalterische

Telefon: 030 - 55 49 25 81
Fax: 030 - 55 49 25 79
E-Mail: info@si-berlin.com
Internet: www.si-berlin.com

Bankverbindung
Konto: 0190114908
BLZ: 100 500 00
Berliner Sparkasse

Finanzamt Neukölln:
Steuer-Nr.: 16/558/00466
USt.-ID: DE283571877

Abweichungen und Änderungen, wie z.B. in Form, Farbe sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen, bleiben im Rahmen des Zumutbaren und im Zuge des technischen Fortschritts vorbehalten.

4. An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Vertragspartner überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich die „sib“ Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, die „sib“ erteilt dazu dem Vertragspartner eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Kommt zwischen den Parteien kein Vertrag zustande, sind diese Unterlagen unverzüglich an die „sib“ zurückzusenden.

5. Angaben der „sib“ die in den jeweils gültigen Informationsmaterialien (z.B. Katalogen, Prospekten, Abbildungen, Datenblättern und Preislisten) oder elektronischen Medien (z.B. Angaben auf der Internetseite www.si-berlin.com) enthalten sind, sind nicht rechtlich verbindlich. Die Angaben dienen lediglich als Informationsgrundlage und sind daher nur annähernd maßgebend.

3. Preise

1. Die Preise der „sib“ sind stets zzgl. der Mehrwertsteuer und anderer gesetzlicher Abgaben sowie eventuell anfallender Versandkosten und sonstiger Nebenleistungen zu verstehen.

2. Ändern sich nach Abschluss des Vertrages Kostenfaktoren – insbesondere aufgrund von Preiserhöhungen von Seiten der Lieferanten sowie Löhne und Transportkosten oder Wechselkursschwankungen – die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht vorhersehbar waren, so kann die „sib“ eine Anpassung der Preise in Höhe der veränderten Kostenfaktoren vornehmen. Dies gilt jedoch nur, soweit die „sib“ die Änderung der Kostenfaktoren nicht zu vertreten hat. Auf Verlangen des Vertragspartners wird die „sib“ die Änderung der Kostenfaktoren nachweisen.

4. Liefer- und/oder Ausführungstermine

1. Liefer- und/oder Ausführungstermine sind nur annähernd maßgebend und daher stets unverbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als verbindlich schriftlich vereinbart. Die Einhaltung vereinbarter Liefer- und/oder Ausführungstermine setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher Mitwirkungs- und Informationspflichten des Vertragspartners (z.B. zu beschaffende Unterlagen, erforderliche Genehmigungen, Freigaben, Pläne, Versandanschriften u.s.w.) voraus. Werden die Mitwirkungs- und Informationspflichten des Vertragspartners nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen im angemessenen Umfang. Das Gleiche gilt bei nachträglichen Änderungen des Vertrages.

2. Liefer- und/oder Ausführungstermine verlängern sich in angemessenen Umfang auch bei Maßnahmen im Rahmen von höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, Verkehrsstörungen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die die „sib“ trotz nach den Umständen des Falles zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnte. Die „sib“ unterrichtet den Vertragspartner unverzüglich über die voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung. Soweit die betroffenen Lieferungen infolge dieser Umstände ganz oder teilweise unmöglich werden oder der Vertragspartner ein Festhalten an den hiervon betroffenen Lieferungen unzumutbar wird, ist der Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt.

3. Sofern Ereignisse im Sinne des § 4 Nr. 2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb der „sib“ erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies für die „sib“ wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann sie vom Vertrag zurücktreten. Beabsichtigt die „sib“ von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen, so hat sie dies unverzüglich dem Vertragspartner mitzuteilen.
4. Verzögert sich die Montage, Aufstellung oder Inbetriebnahme durch nicht von der „sib“ zu vertretende Umstände, so hat der Vertragspartner die daraus resultierenden zusätzlichen Kosten für Wartezeiten und erforderlichen An- und Abreisen der „sib“ in angemessenem Umfang zu tragen.
5. Vereinbarte Lieferfristen sind eingehalten, wenn die „sib“ bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt hat. Wird der Versand auf Wunsch des Vertragspartners um einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, so ist die „sib“ berechtigt, für jeden angefangenen Monat ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Rechnungsbetrages pro Monat, mindestens jedoch 50,00 € pro Monat zu berechnen. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt unberührt.
6. Werden Liefertermine durch die „sib“ nicht eingehalten, berechtigt dies den Vertragspartner grundsätzlich erst dann zum Rücktritt, wenn dieser eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, die fruchtlos verlaufen ist. Kann der Vertragspartner Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung verlangen, dann ist dieser auf den Wert der jeweiligen Lieferung beschränkt. Im Übrigen gelten für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners die in § 9 aufgeführten Bestimmungen.
7. Teillieferungen der „sib“ sind zulässig, soweit sie dem Vertragspartner zumutbar sind. Teillieferungen berechtigen nicht dazu, die Zahlung für die gelieferte Ware zurückzuhalten.
8. Nimmt der Vertragspartner eine Lieferung der „sib“ nicht zum vereinbarten Liefertermin ab, kann die „sib“ nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist im Umfang der nicht rechtzeitig abgenommenen Lieferung von der jeweiligen Lieferung zurücktreten. In diesem Fall ist die „sib“ befugt, eine angemessene Entschädigung in Höhe von 15 % des Wertes der jeweiligen Lieferung zu verlangen. Bei entsprechendem Nachweis kann die „sib“ einen höheren Schaden verlangen. Es bleibt dem Vertragspartner in jedem Fall unbenommen, nachzuweisen, dass der „sib“ kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

5. Zahlungsbedingungen

1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Zahlungen innerhalb von zehn Tagen ab Rechnungsstellung mit 2 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang bei der „sib“ an. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.
2. Widerspricht der Vertragspartner den Rechnungen der „sib“ nicht innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungszugang schriftlich, gelten diese Rechnungen als anerkannt.
3. Bestehen begründete Zweifel über die Vermögenslage des Vertragspartners oder befindet sich dieser in Zahlungsverzug, kann die „sib“ für alle künftigen Lieferungen und Leistungen Vorauszahlung verlangen.

4. Dem Vertragspartner steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch die „sib“ anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche Lieferungen der „sib“ erfolgen unter Eigentumsvorbehalt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Kommt der Vertragspartner seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, insbesondere im Fall des Zahlungsverzugs, ist die „sib“ nach erfolglosem Ablauf einer dem Vertragspartner gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet. Die „sib“ ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwerten und sie unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch die „sib“ liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, die „sib“ hat dies ausdrücklich erklärt.

2. Es ist dem Vertragspartner eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware nicht gestattet. Der Vertragspartner ist zur Weiterveräußerung im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, solange der Vertragspartner sich nicht in Zahlungsverzug befindet und dem Erwerber den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Erwerber erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Veräußert der Vertragspartner die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren weiter, ohne für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis zu vereinbaren, so tritt der Vertragspartner denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an die „sib“ ab, der dem vereinbarten Lieferpreis zwischen dem Vertragspartner und der „sib“ entspricht.

3. Der Vertragspartner tritt der „sib“ bereits jetzt die Entgeltforderungen gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Vertragspartners bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte bestehen in vollem Umfang ab. Die „sib“ nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Vertragspartner zur Einziehung der Forderung auf seine Rechnung im eigenen Namen ermächtigt. Die „sib“ behält sich jedoch vor, die Einziehungsermächtigung des Vertragspartners zu widerrufen und die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Vertragspartner in Zahlungsverzug gerät, ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, es begründete Anhaltspunkte für eine Überschuldung gibt oder eine Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners droht. Weiter ist die „sib“ nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist berechtigt, die Sicherungsabtretung offenzulegen, die abgetretenen Forderungen zu verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Vertragspartner gegenüber dem Erwerber zu verlangen.

4. Die Be- und Verarbeitung des gelieferten Gegenstandes erfolgt stets im Namen und im Auftrag der „sib“. Erfolgt eine Verarbeitung mit der „sib“ nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt die „sib“ an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Wertes des von der „sib“ gelieferten Gegenstandes zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn der gelieferte Gegenstand mit anderen, der „sib“ nicht gehörenden Gegenständen vermischt oder verbunden wird.

5. Wird der gelieferte Gegenstand dergestalt mit einem Grundstück oder einer beweglichen Sache verbunden oder vermischt, dass das Eigentum der „sib“ an dem gelieferten Gegenstand erlischt, so tritt der Vertragspartner der „sib“ die Forderung zur Sicherheit in Höhe des Verhältnisses des Wertes des gelieferten Gegenstandes zu den übrigen verbundenen/vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung/Vermischung ab, die ihm aufgrund der Verbindung oder Vermischung gegen den Dritten erwachsen.

6. Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter, die sich auf die Vorbehaltsware und/oder auf die gemäß § 6 Abs. 2 bis 5 abgetretenen Forderungen beziehen, hat der Vertragspartner die „sib“ unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und auf das Eigentum der „sib“ hinzuweisen. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses, hat der Vertragspartner der „sib“ unverzüglich die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegenüber den Erwerbem erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen. Die „sib“ ist insbesondere berechtigt, vom Vertragspartner Anschriften der Erwerber sowie Höhe und Fälligkeiten der Forderungen zu verlangen. Hat der Vertragspartner die in Satz 1 dieser Bestimmung (§ 6 Nr. 6) aufgeführten Maßnahmen zu vertreten, hat er der „sib“ den durch diese Maßnahmen entstandenen Schaden einschließlich der Aufwendung, die zwecks Aufhebung dieser Maßnahmen entstehen, zu ersetzen.

7. Die „sib“ verpflichtet sich, einen entsprechenden Teil der ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, sofern ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die „sib“ darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

8. Solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, verpflichtet sich der Vertragspartner, die Ware pfleglich zu behandeln. Notwendig werdende Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Vertragspartner auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Insbesondere ist er bei hochwertigen Gütern (ab ca. 5.000,00 €) verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

7. Gefahrübergang

1. Wird die Ware auf Wunsch des Vertragspartners an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Vertragspartner, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Vertragspartner über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

2. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die die „sib“ nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Versandbereitschaft bzw. mit der Bereitstellung der Lieferung zum vereinbarten Liefertermin auf den Vertragspartner über.

3. Auf Wunsch des Vertragspartners wird die „sib“ den Liefergegenstand gegen versicherbare Risiken versichern. Die Kosten hierfür trägt der Vertragspartner.

4. Wenn eine der Vertragsparteien es verlangt, findet bei Werkleistungen/Bauleistungen eine förmliche Abnahme statt. Verlangt keiner der Vertragsparteien eine Abnahme, so gilt die Leistung mit Ablauf von 14 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung oder nach Stellung der Schlussrechnung als abgenommen. Darüber hinaus kann eine Abnahme gemäß § 640 Abs.1 Satz 3 BGB stattfinden.

8. Haftung für Mängel

1. Gewährleistungsrechte des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Unterlässt der Vertragspartner eine rechtzeitige Anzeige, gilt die gelieferte Ware als genehmigt. Die „sib“ ist berechtigt, Schäden und Aufwendungen, die infolge einer nicht unverzüglich erfolgten Mitteilung des Vertragspartners entstehen, geltend zu machen. Der Vertragspartner hat der „sib“ die geltend gemachten Schäden und Aufwendungen, unbeschadet der sonstigen, der „sib“ zu stehenden Rechte zu ersetzen.

2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrenübergang. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Absatz 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

3. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs nachweislich vorlag, so wird die „sib“ die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach ihrer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist der „sib“ stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung unberührt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Vertragspartner – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß § 9 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

4. Lag bei Gefahrübergang nachweislich ein Mangel vor, darf der Vertragspartner Zahlungen in einem Umfang zurückbehalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Dem Vertragspartner steht kein Zurückbehaltungsrecht zu, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, kann die „sib“ die ihr entstandenen Aufwendungen vom Vertragspartner ersetzt verlangen.

5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Vertragspartner oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Der Vertragspartner darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

6. Ansprüche des Vertragspartners wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von der „sib“ gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Vertragspartners verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

7. Rückgriffsansprüche des Vertragspartners gegen die „sib“ bestehen nur insoweit, als der Vertragspartner mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Vertragspartners gegen die „sib“ gilt ferner Absatz 6 entsprechend.

8. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der „sib“. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Im Übrigen gelten für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners die in § 9 aufgeführten Bestimmungen.

9. Garantien der Zulieferer für einzelne Teile und/oder Komponenten werden durch die „sib“, soweit nach den Verträgen mit den Zulieferern zulässig, an den Vertragspartner mit Wirkung ab Lieferung weitergegeben. Diese Garantien richten sich allein nach den Bedingungen der Zulieferer.

9. Schadensersatz

1. Soweit nicht anderweitig geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Vertragspartners – gleich aus welchem Rechtsgrund – beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, einschließlich dem Vorsatz und der groben Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit keine vorsätzliche Pflichtverletzung vorliegt, ist die Haftung auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt.

2. Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Kardinalspflicht haftet die „sib“ für jeden Grad des Verschuldens. Hier ist die Haftung jedoch auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden begrenzt.

3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistiger Täuschung oder der Übernahme einer Garantie.

4. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Vertragspartner berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, die „sib“ hat die Unmöglichkeit nicht zu vertreten. Der Schadensersatzanspruch des Vertragspartners beschränkt sich auf 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht zweckdienlich verwendet werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Vertragspartners zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

5. Schadensersatzansprüche, soweit sie nicht in Zusammenhang mit einem Mangel stehen oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der „sib“ oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, verjähren innerhalb eines Jahres seit dem Schluss eines Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Vertragspartner von den Ansprüchen begründenden Umständen Kenntnis erlangte oder grob fahrlässig hätte erlangen müssen.

10. Sonstiges

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Geschäftssitz der „sib“, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

11. Unternehmenssitz

Der Unternehmenssitz ist:

sib – Systemintegration Berlin

Förster & Thielemann GbR

Heidelberger Str. 35

12059 Berlin

Tel: 030 / 55 49 25 81

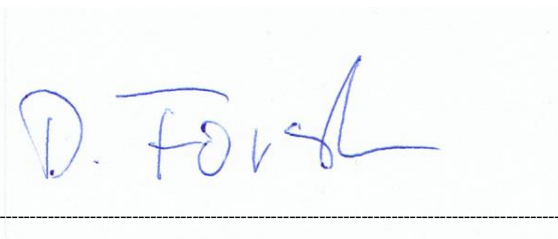
030 / 68 08 54 50

Fax: 030 / 55 49 25 79

03 22 29 80 08 06

Mail: gerd.thielemann@si-berlin.com

dirk.foerster@si-berlin.com

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Foerster', is written on a light-colored rectangular background. The signature is fluid and cursive.

Geschäftsführung